

Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2026

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 11 vom 09.12.2024 (für Berichtsjahr 2025) sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden, wird jährlich als Bestandserhebung (Totalerhebung) zum 31. Dezember durchgeführt. Die entsprechenden Angaben sind darüber hinaus von den Berichtsstellen bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 27 SGB XII zu übermitteln.

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO².

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Angaben, bei denen die Auskunftserteilung freiwillig ist, sind besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern, Kennnummer und Löschung

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die **behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes** oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen Leistungen für **mindestens einen Monat** gewährt werden. Erfasst werden auch die Leistungsberechtigten, denen die Hilfe zum Lebensunterhalt längstens für einen Monat zur kurzfristigen Überbrückung gewährt wird, (z.B. als Vorleistung für Rente, als Überbrückungsleistungen für hilfsbedürftige Ausländer bis zur Ausreise nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII, etc.) sowie Personen, die zunächst anteilige Monatssätze oder auch nur Barschecks und andere provisorische Zahlungen erhalten, ab dem Folgemonat aber einen laufenden Leistungsanspruch haben.

Folgende Personen bzw. Hilfen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen die Hilfe nicht nach monatlichen Regelsätzen, sondern nach Wochen-, Tages- bzw. anteiligen Monatssätzen ausgezahlt wird (diese sogenannten Kurzzeitempfänger, bei denen es sich i. d. R. um Nichtsesshafte handelt, werden in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Personen, die nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind (§ 21 SGB XII)
- Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist. In besonderen Härtefällen können Leistungen u.a. Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden (§ 22 SGB XII).
- Ausländer und ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII, soweit sie keine Überbrückungsleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII erhalten;
- Deutsche Empfänger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 24 SGB XII);
- Zuschüsse nach § 27 Absatz 3 SGB XII für Personen, die ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne im Haushalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können und denen die Aufbringung der für die geleistete Hilfe und Unterstützung notwendigen Kosten nicht in voller Höhe zumutbar ist (z. B. Tätigkeiten, die von mobilen sozialen Diensten im Haushalt übernommen werden);
- Empfänger pauschaler und ausschließlich einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 31 SGB XII);
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 32 SGB XII (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und/oder nach § 33 SGB XII (Beiträge für die Vorsorge) erhalten;
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 36 SGB XII (Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) erhalten;
- Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z. B. nach landesrechtlichen Bestimmungen;
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);

- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII beziehen (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird in einer gesonderten Statistik erfasst);
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) beziehen.
- Personen, die sich in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung (Haftanstalten) befinden (in einer Haftanstalt evtl. gewährte Barbeträge sind keine Leistungen nach dem SGB XII)

Leistungen in Einrichtungen nach § 27b SGB XII

Nach **§ 27b SGB XII** sieht der Gesetzgeber bei Leistungen in Einrichtungen vor, dass dort der Lebensunterhalt teilweise (teilstationäre Einrichtung) oder vollständig (stationäre Einrichtung) gedeckt wird. Bei Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist als Bedarf nach dem Dritten Kapitel SGB XII der notwendige Lebensunterhalt nach § 27b Absatz 1 Satz 2 SGB XII zu erfassen (pauschalierter Bedarf, gilt auch für das Vierte Kapitel des SGB XII) sowie der weitere notwendige Lebensunterhalt nach § 27b Absatz 3 und 4 SGB XII; dies sind Barbetrag und Bekleidungspauschale. Bei diesen Bedarfen handelt es sich ausschließlich um Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Deshalb haben auch Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII hierfür einen ergänzenden Anspruch nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Bedarfe nach § 27b SGB XII werden ab 1.1.2020 jedoch im Wesentlichen nur noch für stationäre Einrichtungen der Hilfe zur Pflege anerkannt. Durch das Bundesteilhabegesetz und die dadurch bewirkte Trennung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Fachleistung der Eingliederungshilfe gibt es beim Bezug von Eingliederungshilfeleistungen nach Teil 2 des SGB IX seit Januar 2020 keine stationäre Einrichtung mehr. Bislang dort untergebrachte Menschen mit Behinderungen leben seit 2020 in der sogenannten besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII. Dies gilt nach § 35 Absatz 6 Satz 1 SGB XII) auch für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.

Der Lebensunterhalt von Menschen mit Behinderungen bestimmt sich deshalb nicht mehr nach § 27b SGB XII, sondern nach den übrigen Vorschriften des Dritten (und Vierten) Kapitels des SGB XII. Deshalb sind für diese Leistungsberechtigte nach dem Dritten (und Vierten) Kapitel des SGB XII die Lebensunterhaltsbedarfe und die sich nach Teil 2 des SGB IX ergebenden Eingliederungshilfebedarfe separat zu erfassen. Für die Erfassung der Lebensunterhaltsbedarfe ergeben sich keine Unterschiede zu den außerhalb von Einrichtungen (also in Wohnungen) lebenden Leistungsberechtigten.

Meldung zur Statistik

Im Rahmen der Erhebung der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ist anzugeben, um welche Art der Meldung es sich handelt:

- Beginn der Leistungserbringung (Zugang)
- Ende der Leistungserbringung bzw. Änderung in der Zusammensetzung der **Personengemeinschaft**, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt (Abgang)
- Bestandserhebung am 31. Dezember (Jahresendbestand)

In allen drei vorgenannten Fällen sind jeweils die Angaben für sämtliche Personen zu melden, die zur sogenannten **Personengemeinschaft** gehören. Dies sind alle Personen, die – unter Beachtung der Vorschriften in § 27 SGB XII, § 39 SGB XII und § 94 Absatz 1a SGB XII – in die gemeinsame Bedarfsberechnung mit einbezogen werden, d. h. deren Einzeleinkommen und -vermögen für die Bedarfsbefriedigung anderer Mitglieder der Personengemeinschaft zum Einsatz kommt.

Hilfe zum Lebensunterhalt ist nach § 19 Absatz 2 Satz 2 SGB XII nicht zu gewähren, soweit ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII besteht. Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen sind deshalb nicht als Mitglieder der HLU-Personengemeinschaft zu erfassen. Dies gilt auch, wenn sie gemeinsam mit HLU-Empfängern in einem Haushalt leben.

Laufende Meldung der Zu- und Abgänge

Es werden alle begonnenen und beendeten Hilfen (Zu- und Abgänge) erfasst und vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr zur Statistik gemeldet.

Lieferfristen für die Datenübermittlung

1. Juni des Berichtsjahres	für das I. Quartal
1. September des Berichtsjahres	für das II. Quartal
1. Dezember des Berichtsjahres	für das III. Quartal
1. März des Folgejahres	für das IV. Quartal

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Ein **Zugang** liegt dann vor, wenn die Hilfegewährung einer Personengemeinschaft erstmals im Berichtsjahr oder nach einer vorangegangenen Unterbrechung³ erneut gewährt wird.

Ein **Abgang** liegt dann vor, wenn

- die Hilfegewährung durch die gegenwärtig auskunftgebende Stelle – auch wegen eines Wohnortwechsels bzw. eines Wechsels der Zuständigkeit – eingestellt wird;
- sich die Zusammensetzung der Personengemeinschaft geändert hat (z.B. bei Geburt, Tod, Scheidung /Trennung, Heirat, Volljährigkeit eines Kindes).

Im Falle einer Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist zusätzlich zur Abgangsmeldung ein Zugang für die „neue/-n“ Personengemeinschaft/-en zur Statistik zu melden.

Keine Abgangsmeldung ist erforderlich, wenn sich lediglich der Ort der Leistungsgewährung (außerhalb von bzw. in Einrichtungen), nicht aber die Zuständigkeit der auskunftgebenden Stelle ändert.

Erhebung des Jahresendbestandes

Bei der Erfassung des Jahresendbestandes ist jede Personengemeinschaft, die am Jahresende HLU bezieht, mit den am Jahresende bzw. im Monat Dezember geltenden Daten zu erfassen und **spätestens bis zum 1. März des Folgejahres** an das Statistische Landesamt zu melden.

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Hinweis:

Eine vollständige Auflistung der von den Statistischen Ämtern der Länder nach Dateneingang durchgeführten Plausibilitätsprüfungen (PL) in den Statistiken der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. und der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt – Zu- und Abgänge steht im entsprechenden PL-Spezifikationsdokument öffentlich zugänglich in der Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Verfügung (EVAS-Nummer 22121 bzw. 22122.⁴

³ Eine Unterbrechung liegt vor, wenn die Hilfe länger als zwei Monate eingestellt wurde.

⁴ <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/>

Zu beachten: Alle Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt zum jeweiligen Berichtszeitpunkt sind in der Meldung an das jeweils zuständige Statistische Landesamt zu berücksichtigen! Eventuell im Rahmen von Vorprüfungen festgestellte Abweichungen zu den von der amtlichen Statistik vorgegebenen Kriterien zur Datenqualität sind vor Versand an das zuständige Statistische Landesamt möglichst zu korrigieren und dürfen in keinem Fall zu einer Nicht-Berücksichtigung der jeweiligen Datensätze in der Meldung führen.

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Hilfs- und Erhebungsmerkmale

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																							
Bogenart																																																									
EF 1 – Bogenart	1	Bogenart 1 = Beginn der Leistungserbringung Bogenart 2 = Ende der Leistungserbringung bzw. Änderung in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft Bogenart 3 = Bestandserhebung am 31. Dezember																																																							
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle																																																									
EF 2U1 – Berichtseinheit ID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindegemeinschaftsnummer . Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen: <table><tr><th>Melder/auskunftgebende Stelle</th><th>Land</th><th>Kreis</th><th>Gemeinde</th><th>Art des Trägers</th></tr><tr><td>Überörtlicher Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>999</td><td>2</td></tr><tr><td colspan="5">Örtlicher Träger:</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td><td>1</td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td><td>1</td></tr><tr><td colspan="5">Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td><td>2</td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td><td>2</td></tr><tr><td colspan="5">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</td></tr><tr><td>Überörtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>2</td></tr><tr><td>Örtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>1</td></tr></table> GV 100: Signierung gemäß Gemeindeverzeichnis GV 100. <u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk und Kreis sind Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der	Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2	Örtlicher Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:					Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
Melder/auskunftgebende Stelle	Land		Kreis	Gemeinde	Art des Trägers																																																				
Überörtlicher Träger	GV 100		GV 100	999	2																																																				
Örtlicher Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		1																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																																					
Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		2																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																																					
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:																																																									
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																																					
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																					
EF 2U2 – Berichtseinheit ID (Regierungsbezirk)	1																																																								
EF 2U3 – Berichtseinheit ID (Kreis)	2																																																								
EF 2U4 – Berichtseinheit ID (Gemeinde)	3																																																								

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist. <u>Hinweis:</u> Die in der Merkmalsübersicht zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
EF 4 – Kennnummer	11	Bei Zugangsmeldungen wird von der Berichtsstelle für jeden Fall (Personengemeinschaft) eine 11-stellige Kennnummer vergeben. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden. Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden. Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt. Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin/der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen. Die Kennnummer ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten!

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Art des Trägers		
EF 5 – Art des Trägers	1	Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden. 1 = Örtlicher Träger: Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Örtlicher Träger" anzugeben. 2 = Überörtlicher Träger: Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z.B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung der Hilfe zum Lebensunterhalt herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls "Überörtlicher Träger" anzugeben.
Wohnort der Personengemeinschaft		
EF 7U1 – Wohnort_Land	2	Als Wohnort der Personengemeinschaft ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen. Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden. Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. <u>Hinweis:</u> Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis des Wohnortes der Personengemeinschaft setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
EF 7U2 – Wohnort_Regbez	1	
EF 7U3 – Wohnort_Kreis	2	
EF 7U4 – Wohnort_Gemeinde	3	
EF 7U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	

Merkmale des/der Leistungsberechtigten

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Regelbedarfsstufe		
EF 8 – Regelbedarfsstufe	1	Hier ist anzugeben, welche Regelbedarfsstufen gemäß der Anlage zu § 28 SGB XII auf die einzelnen Leistungsberechtigten der Personengemeinschaft zutreffen. Regelbedarfsstufe 1 Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt. Regelbedarfsstufe 2 Für jede erwachsene Person, wenn sie 1. in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt. 2. nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 3 SGB XII zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind. Regelbedarfsstufe 3 Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung). Regelbedarfsstufe 4 Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Regelbedarfsstufe 5 Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Regelbedarfsstufe 6 Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.
Geschlecht		
EF 9 – Geschlecht	1	Angaben zum Geschlecht (nach Geburtenregister) sind mit 1 = männlich 2 = weiblich oder

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) anzugeben. Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.
Geburtsmonat und Jahr		
EF 10U1 – Geburtsmonat	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 10U2 – Geburtsjahr	4	Das Geburtsjahr des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).
Staatsangehörigkeit		
EF 11A – Staatsangehörigkeit	3	Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes. ⁵ Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend. Als Deutsche (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren. Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen. Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren. Die Schlüsselnummer „998“ ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.

⁵ Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter
<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietsschluessel.html>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status		
EF 11 – Aufenthaltsrechtlicher Status	1	Bei Ausländern ist zusätzlich der aufenthaltsrechtliche Status zu erfassen. Wurde die Staatsangehörigkeit mit „000“ für „deutsch“ signiert, darf kein aufenthaltsrechtlicher Status eingetragen werden! Für Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist der aufenthaltsrechtliche Status anhand der drei nachfolgenden Kategorien zwingend zu erfassen. <u>1 = Asylberechtigte/Asylberechtigter:</u> Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 25 Absatz 1 AufenthG als Asylberechtigte anerkannt wurden bzw. zu deren Anerkennung ein Gericht das Bundesamt verpflichtet hat. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft sind hier nicht zu erfassen. <u>2 = Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling:</u> Als "Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge" zu erfassen sind alle Ausländer, die ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 2 oder § 23 Absatz 4 AufenthG erhalten haben. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft werden nicht unter dieser Kategorie erfasst. In fast allen Fällen erhalten diese Personen aber ausreichende Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Andere Ausländer, bei denen es der zuständigen statistischen Stelle bekannt ist, dass es sich um Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge handelt, werden ebenfalls unter dieser Kategorie erfasst. Hierzu zählen insbesondere seit Ende Februar 2022 aus der Ukraine geflüchtete Leistungsberechtigte mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG. <u>3 = Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer:</u> Alle Ausländer, die nicht den Asylberechtigten oder Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen zuzuordnen sind.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 100 – In Deutschland lebend seit Geburt	1	Mit 1 = Ja oder 2 = Nein ist anzugeben, ob die betroffene Person im jetzigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Gebietsstand: 03. Oktober 1990) geboren wurde. Für eine bspw. 1960 in Leipzig geborene Person ist hier somit „1 = Ja“ anzugeben.
EF 101 – Falls nicht von Geburt an Jahr des Zuzugs	4	Falls die betroffene Person nicht in Deutschland geboren ist, so ist das Jahr des Zuzugs mit vier Ziffern anzugeben. <u>Beispiel:</u> Für eine leistungsberechtigte Person, die im September 1957 in Italien geboren wurde und seit 1979 in Deutschland wohnt, ist „In Deutschland lebend seit 1979“ einzutragen.
EF102 – Inhaber eines Vertriebenenausweises/einer Spätaussiedlerbescheinigung	1	Es ist für alle erfassten Personen mit 1 = Ja oder 2 = nein zwingend anzugeben, ob es sich bei dem/der leistungsberechtigten Person um einen Vertriebenen nach §§ 1 bis 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) oder um einen Spätaussiedler nach § 4 BVFG in der jeweils geltenden Fassung handelt.
Angaben nur für Personen im Alter ab 15 Jahren bis zur Altersgrenze Vor dem 01.01.1947 Geborene erreichten die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die im Jahr 1947 oder später geboren sind, wird die Altersgrenze sukzessive bis auf 67 Jahre für die ab 1964 Geborenen angehoben.		
EF 107 – Beschäftigung	1	Beschäftigung bei Empfängern außerhalb von Einrichtungen Bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII ist hier mit 1 = ja oder 2 = nein zu erfassen, ob sie einer Beschäftigung von weniger als drei Stunden täglich nachgehen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Beschäftigung bei Empfängern in Einrichtungen Bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen im Alter von 15 Jahren bis zur Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII ist hier mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob sie unabhängig von der täglichen Arbeitszeit einer Beschäftigung nachgehen. Dies gilt insbesondere für Hilfeberechtigte, die einer Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nachgehen.
Anzuerkennende monatliche Bedarf (z.B. Regelsatz, Mehrbedarfe, ...) sind in der Höhe des zu meldenden Monats anzugeben (d.h. HLU-ZA für einen Zugang am 15. März, ist die Höhe des für den Monat anerkannten Betrages anzugeben).		
Regelsatz im Berichtsmonat (§ 27a SGB XII)		
EF 109 – Regelsatz	4	Anzugeben ist der nach § 27a SGB XII zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 SGB XII ergeben, als Bedarf anzuerkennende monatliche Regelsatz, jeweils getrennt für die einzelnen Personen in der Personengemeinschaft. Mit dem Regelsatz wird der gesamte Bedarf für den notwendigen Lebensunterhalt abgedeckt. Nicht im Regelsatz enthalten sind die folgenden Leistungen: – Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII – Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII – Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII – Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII – Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII – Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII – Leistungen für Instandhaltung und Reparatur, Aufwendungen bei Wohnungswechsel, Direktzahlung nach § 35a SGB XII – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz nach § 27a Absatz 3 SGB XII anteilig als Bedarf anzuerkennen. Besteht für eine am 31.12. des Jahres leistungsberechtigte

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Person eine Leistungsberechtigung bspw. erst ab dem 15.12. des Jahres und wird der Bedarf entsprechend anteilig anerkannt, so ist der Regelsatz ebenfalls anteilig zu erfassen. Gemäß § 27a Absatz 4 SGB XII wird im Einzelfall der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgelegt, wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat - nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist (für Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung leben und deren Regelbedarf sich aus der Regelbedarfsstufe 2 der Anlage zu § 28 SGB XII ergibt nicht anwendbar für Bedarfe, die durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummer 3 SGB XII gedeckt werden) oder - unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei Ermittlung der Regelbedarfe zugrunde liegenden durchschnittlichen Verbrauchsangaben ergeben und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können. Sind minderjährige Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird nach § 27a Absatz 5 SGB XII in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die Höhe der Regelbedarfsstufen wird – sofern keine neue Regelbedarfsermittlung erfolgt – jährlich nach § 28a SGB XII zunächst im Rahmen einer <u>Basisfortschreibung</u> mit einem Mischindex aus regelbedarfsrelevanter Preisentwicklung und der Nettolohnentwicklung fortgeschrieben. Die sich hieraus ergebenden Beträge werden künftig in einer ergänzenden Fortschreibung mit der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex im zweiten Quartal des der Fortschreibung vorausgehenden Kalenderjahres gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum fortgeschrieben. Für den Regelsatz ist zwingend für alle Leistungsberechtigten ein Eintrag vorzunehmen. Für Leistungsberechtigte in Einrichtungen ist der Regelsatz mit „0“ anzugeben.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 27b SGB XII)		
NEF 121 – Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen	4	Nach § 27b Absatz 1 SGB XII setzt sich der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen aus dem in Einrichtungen erbrachten und – in stationären Einrichtungen – dem weiteren notwendigen Lebensunterhalt zusammen. Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang (1) a) der Regelbedarfsstufe 3 nach der Anlage zu § 28 SGB XII bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. b) den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 nach der Anlage zur § 28 SGB XII bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (2) der zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels SGB XII (Mehrbedarfe, einmalige Bedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Bedarfe für die Vorsorge) (3) der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 42 Nummer 4b SGB XII. Der weitere notwendige Lebensunterhalt für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen umfasst nach § 27b Absatz 2 SGB XII insbesondere (4) einen Barbetrag für die Abdeckung von Bedarfen des notwendigen Lebensunterhalts nach § 27a Absatz 1 SGB XII soweit diese nicht von der stationären Einrichtung gedeckt werden (§ 27b Absatz 3 SGB XII). Die Höhe des Barbeitrags beträgt mindestens 27 % der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zur § 28 SGB XII für erwachsene Leistungsberechtigte. Für minderjährige Leistungsberechtigte setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von Ihnen bestimmte Stellen die Höhe des Barbeitrags fest. (5) eine als Geld- oder Sachleistung zu gewährende Bekleidungspauschale, deren Höhe die zuständigen Landesbehörden oder die von Ihnen bestimmte Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen festsetzen (§ 27b Absatz 4 SGB XII). Hinweis: Die Bekleidungspauschale für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt ist – sofern als Geldleistung gewährt oder die Höhe des Betrags der gewährten Sachleistung bekannt ist – in der Statistik zu erfassen! Bei einer quartalsweisen oder halbjährlichen Gewährung der Bekleidungspauschale ist der Betrag anteilig für den Monat Dezember zu erfassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Die unter (1) bis (5) genannten Regelungen gelten nach § 27c Absatz 2 und 3 SGB XII auch für - minderjährige Leistungsberechtigte, die nicht in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 2 SGB XII leben und denen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach Teil 2 des SGB IX über Tag und Nacht erbracht werden oder für - Volljährige, für die § 134 Absatz 4 SGB IX anzuwenden ist, da Ihnen Leistungen der schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX in besonderen Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderungen über Tag und Nacht erbracht werden. Zusätzlich umfasst der notwendige Lebensunterhalt für diese beiden Personengruppen auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des SGB XII, soweit nicht entsprechende Leistungen nach § 75 SGB IX erbracht werden. Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe sind im Rahmen dieser Statistik nicht in NEF 121 zu erfassen. Für die Mehrzahl der Leistungsberechtigten in Einrichtungen, die ohnehin einen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) haben (volljährige dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen sowie Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben), ist als notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen ausschließlich der unter § 27b Absatz 2 SGB XII erwähnte angemessene Barbetrag einzutragen, da der Lebensunterhalt nach § 27b Absatz 1 SGB XII in diesen Fällen bereits durch die vorrangigen Leistungen der Grundsicherung abgegolten ist. Für alle übrigen Personen ist hier der gesamte Betrag für den Lebensunterhalt in Einrichtungen (Summe aus notwendigem Lebensunterhalt, zusätzlich weiterem notwendigen Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen sowie dem Barbetrag) anzugeben. <u>Hinweis:</u>
Mehrbedarfe (§ 30 SGB XII) im Berichtsmonat Nach § 30 Absatz 6 SGB XII darf die Summe des nach § 30 Absätze 1 bis 5 SGB XII insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen. Der Mehrbedarf ist nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen zu erfassen. Es ist der tatsächlich anerkannte Bedarf anzugeben.		
NEF 111 – Merkzeichen G	4	Einen Mehrbedarf in Höhe von 17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten Leistungsberechtigte, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben oder die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		SGB XII noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert sind und dazu die Feststellung des Merkzeichens G besitzen durch einen Bescheid nach § 152 Absatz 4 bzw. durch einen Ausweis nach § 152 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047), in der jeweils geltenden Fassung (§ 30 Absatz 1 SGB XII).
NEF 112 – Werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche	4	Ebenfalls 17% der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche bis zum Ende des Monats, in welchen die Entbindung fällt (§ 30 Absatz 2 SGB XII).
NEF 113 – Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 bzw. zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren	4	36% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII erhalten Alleinerziehende , sofern sie mit einem Kind unter sieben Jahren bzw. mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammenleben (§ 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII). <u>Hinweis:</u> Von den beiden Mehrbedarfen für Alleinerziehende ist lediglich die Erfassung eines Bedarfs zulässig!
NEF 114 – Alleinerziehende mit Kindern, sofern die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII nicht vorliegen	4	Einen Mehrbedarf in Höhe von 12% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII je minderjährigem Kind erhalten Alleinerziehende , wenn die Voraussetzungen nach § 30 Absatz 3 Nummer 1 SGB XII nicht zutreffen, höchstens jedoch in Höhe von 60% der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII (§ 30 Absatz 3 Nummer 2 SGB XII). <u>Hinweis:</u> Von den beiden Mehrbedarfen für Alleinerziehende ist lediglich die Erfassung eines Bedarfs zulässig!
NEF 115 – Menschen mit Behinderungen, für die Eingliederungshilfe geleistet wird	4	Einen Mehrbedarf in Höhe von 35 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe erhalten Leistungsberechtigte über fünfzehn Jahren mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX geleistet werden. In besonderen Einzelfällen ist dieser Mehrbedarf über Beendigung der genannten Hilfen hinaus während einer angemessenen Einarbeitungszeit von bis zu drei Monaten anzuerkennen (§ 30 Absatz 4 SGB XII i.V. mit § 42 b Absatz 3 SGB XII). <u>Hinweis:</u> Für Leistungsberechtigte, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII noch nicht erreicht haben, ist die gleichzeitige Erfassung eines Mehrbedarfs für Leistungsberechtigte mit Merkzeichen G und eines Mehrbedarfs für Leistungsberechtigte mit Behinderungen, denen Hilfen zur Schulbildung oder Hilfen zur

Merkmalsname	St.	Beschreibung										
		schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IX geleistet wird, unzulässig.										
NEF 116 – Kostenaufwändige Ernährung	4	Ein Mehrbedarf wird für Leistungsberechtigte anerkannt, deren Ernährungsbedarf aus medizinischen Gründen von allgemeinen Ernährungsempfehlungen abweicht und die Aufwendungen für die Ernährung deshalb unausweichlich und in mehr als geringem Umfang oberhalb eines durchschnittlichen Bedarfs für Ernährung liegen (ernährungsbedingter Mehrbedarf ; § 30 Absatz 5 SGB XII).										
NEF 125 – dezentrale Warmwassererzeugung	4	Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasserversorgung werden Leistungsberechtigten anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Wohnung, in der besonderen Wohnform oder der sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 SGB XII installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb keine Bedarfe für Warmwasser nach § 35 Absatz 5 SGB XII anerkannt werden (§ 30 Absatz 7 SGB XII). Der Mehrbedarf beträgt für jede leistungsberechtigte Person der für sie geltenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII jeweils <table><tr><th>Regelbedarfsstufe</th><th>Mehrbedarf</th></tr><tr><td>1, 2</td><td>2,3 %</td></tr><tr><td>4</td><td>1,4 %</td></tr><tr><td>5</td><td>1,2 %</td></tr><tr><td>6</td><td>0,8 %</td></tr></table> Höhere Aufwendungen sind nur zu berücksichtigen, soweit sie durch eine separate Messeinrichtung nachgewiesen werden.	Regelbedarfsstufe	Mehrbedarf	1, 2	2,3 %	4	1,4 %	5	1,2 %	6	0,8 %
Regelbedarfsstufe	Mehrbedarf											
1, 2	2,3 %											
4	1,4 %											
5	1,2 %											
6	0,8 %											
NEF 125A – gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	4	Für die Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach § 56 SGB IX, bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX oder im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote wird ein Mehrbedarf anerkannt (§ 30 Absatz 8 SGB XII i.V. mit § 42b Absatz 2 SGB XII).										
EF127 – Schulbücher	4	Soweit eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften hat, sind sie als Mehrbedarf anzuerkennen (§ 30 Absatz 9 SGB XII).										
EF 128 – Besonderer Mehrbedarf	4	Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann und ein										

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Darlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art des Bedarfs nicht möglich ist (§ 30 Absatz 10 SGB XII).
Einmalige Bedarfe im Berichtsmonat (§ 31 SGB XII)		
NEF 117 – Einmalige Bedarfe	4	In der Hilfe zum Lebensunterhalt werden einmalige Leistungen für - Erstaussstattungen für Wohnung und Haushaltsgeräte nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII, - Erstaussstattungen für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII sowie - Erstaussstattungen für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII gewährt. Die einmaligen Leistungen sind nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen zu erfassen. Einmalige Leistungen werden bei der Berechnung des Nettobedarfs nicht berücksichtigt.
Übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (§ 32 SGB XII)		
NEF 118 – Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung	4	Angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sind gemäß § 32 SGB XII als Bedarf anzuerkennen, soweit Leistungsberechtigte diese nicht aus eigenem Einkommen tragen können. Leistungsberechtigte können die Beiträge soweit aus eigenem Einkommen tragen, wie diese im Wege der Einkommensbereinigung nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 abzusetzen sind. Der Bedarf erhöht sich entsprechend, wenn bei der Einkommensbereinigung für das Einkommen geltende Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 SGB XII zu berücksichtigen sind. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind somit grundsätzlich aus eigenem Einkommen der Leistungsberechtigten zu zahlen. Leistungsberechtigte, die nach der Einkommensbereinigung um Absetzbeträge über Einkommen verfügen, müssen daraus die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge selbst soweit tragen, wie anzurechnendes Einkommen vorhanden ist. Zu erfassen ist lediglich der vom Träger als Bedarf anerkannte Teil der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Das statistisch erfasste angerechnete Einkommen ist um die aus dem Einkommen gezahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu reduzieren.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Werden für eine Personengemeinschaft mit nicht mehr als einem/r Leistungsberechtigten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch den Träger gewährt und statistisch erfasst, kann gleichzeitig kein anzurechnendes Einkommen für die Personengemeinschaft erfasst werden. Für Personengemeinschaften mit mehr als einem/r Leistungsberechtigten ist dagegen die gleichzeitige Erfassung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für einzelne Mitglieder der Personengemeinschaft und von angerechneten Einkommen der Personengemeinschaft ggf. möglich. Unter den genannten Voraussetzungen als Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zu erfassen sind - die angemessenen Beiträge für Personen in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 32 Absatz 2 SGB XII sowie - der für diesen Personenkreis anerkannte Zusatzbeitrag nach § 32 Absatz 3 SGB XII, - die angemessenen Beiträge für Personen mit einer privaten Krankenversicherung nach § 32 Absatz 4 SGB XII, - die angemessenen Beiträge für eine soziale Pflegeversicherung nach § 32 Absatz 5 SGB XII, - die angemessenen Beiträge für eine private Pflegeversicherung nach § 32 Absatz 6 SGB XII. Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sind nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen zu erfassen.
Beiträge für die Vorsorge (§ 33 SGB XII)		
NEF 119 – Beiträge für die Vorsorge	4	Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen, können nach § 33 SGB XII die erforderlichen Aufwendungen als Bedarf berücksichtigt werden, soweit sie nicht nach § 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 SGB XII vom Einkommen abgesetzt werden. Hierzu zählen insbesondere: - Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII - Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 SGB XII - Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII - Beiträge für eine eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Leibrente nach § 33 Absatz 1 Nummer 4 SGB XII

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		- Geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten nach § 33 Absatz 1 Nummer 5 SGB XII. Aufwendungen zur Erlangung eines Anspruchs auf ein angemessenes Sterbegeld können nach § 33 Absatz 2 SGB XII in angemessener Höhe als Bedarf berücksichtigt werden, wenn diese Vorsorge vor Beginn der Leistungsberechtigung begonnen wurde und entsprechende Aufwendungen nicht nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 vom Einkommen abgesetzt werden. Beiträge für die Vorsorge sind nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen zu erfassen.
Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Berichtsmonat (§§ 35 und 35a SGB XII)		
NEF 110 – Bedarfe für Unterkunft und Heizung	4	Bedarfe für Unterkunft werden nach § 35 Absatz 1 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gemäß den Regelungen des § 35 SGB XII anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung umfassen auch - Aufwendungen für zentrale Warmwasserversorgung nach § 35 Absatz 5 SGB XII, für die eine monatliche Pauschale festgesetzt werden kann. - anerkannte unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 8 SGB XII nach § 35a SGB XII, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. - vom Träger übernommene Wohnraumbeschaffungskosten, Umzugskosten und Betriebskostennachzahlungen sowie Mietkautionen und Genossenschaftsanteile, sofern sie nicht als Darlehen erbracht werden. Leben Leistungsberechtigte in einer Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII, sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII anzuerkennen. Leben Leistungsberechtigte in einer sonstigen Unterkunft nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII sind Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 SGB XII anzuerkennen. Sofern mehrere Personen in einem Haushalt leben, sind die Bedarfe für Unterkunft und Heizung anteilig diesen Personen zuzuordnen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sind nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen zu erfassen.
Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (§ 36 SGB XII)		
NEF 120 – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft	4	Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht die Möglichkeit, sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII in Anspruch zu nehmen. Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft werden bei der Berechnung des Nettobedarfs nicht berücksichtigt . Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft sind nur für Leistungsberechtigte außerhalb von Einrichtungen zu erfassen.
Ergänzende Darlehen (§ 37 SGB XII) und Darlehen bei vorübergehender Notlage (§ 38 SGB XII)		
NEF 122 – Ergänzende Darlehen	4	Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht die Möglichkeit, ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII in Anspruch zu nehmen. Zu erfassen sind hier nur Darlehen nach § 37 Absatz 1 SGB XII, da es sich nur bei diesen um „individuelle“ Bedarfe handelt (im Gegensatz zur „finanztechnischen“ Regelung der Zuzahlungen zu Arzneimitteln mittels Darlehen nach § 37 Absatz 2 SGB XII). Ergänzende Darlehen werden bei der Berechnung des Nettobedarfs nicht berücksichtigt .
NEF 123 – Darlehen bei vorübergehender Notlage	4	Bei einer vorübergehenden Notlage können nach § 38 SGB XII die Leistungen nach den § 27a Absatz 3 und 4, §§ 30, 32, 33 und 35 und der Barbetrag nach § 27b Absatz 2 SGB XII als Darlehen gewährt werden.
Zusätzlicher Barbetrag (§ 133a SGB XII)		
NEF 124 – Zusätzlicher Barbetrag	4	Ausschließlich für Personen, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Absatz 3 Satz 4 BSHG hatten, wird dieser zusätzliche Barbetrag nach § 133a SGB XII auch weiterhin erbracht. Hinweis: Für Personen mit erstmaligem Leistungsbeginn nach dem 31.12.2004 ist die Erfassung eines zusätzlichen Barbetrags nach § 133a SGB XII nicht zulässig.
Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften (§ 37a SGB XII)		
EF 126 – Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften	4	Kann eine leistungsberechtigte Person in dem Monat, in dem ihr erstmals eine Rente zufließt, bis zum voraussichtlichen Zufluss der Rente ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten, ist ihr nach § 37a Absatz 1 SGB XII auf Antrag ein Darlehen zu gewähren. Dies gilt neben Einkünften auch für Sozialleistungen, die am Monatsende fällig werden.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Anzugeben sind die für am Monatsende fällige Einkünfte gemäß § 37a SGB XII in der Höhe der bei der Vergabe zugestandenen Darlehensbeträge. Darlehen bei am Monatsende fälligen Einkünften werden bei der Berechnung des Nettobedarfs nicht berücksichtigt .
Angaben für die Personengemeinschaft, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt		
EF 200 – Ort der Leistungserbringung	1	Bei den Angaben zum Ort der Leistungserbringung ist zwischen der Leistungsanspruchnahme 1 = außerhalb von Einrichtungen und 2 = in Einrichtungen zu unterscheiden. Eine Person wird als in einer Einrichtung lebend eingestuft, wenn sie in der Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht ist. Dies wäre beispielsweise bei älteren Personen der Fall, die in Alters- oder Pflegeheimen leben. Personen, die im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten, aber zu Hause (z.B. bei der Familie) wohnen, erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen . Auch der eher kurzfristige Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik führt nicht dazu, dass der/die Leistungsberechtigte als in einer Einrichtung lebend eingestuft wird.
Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung Hier ist der Beginn der Leistungsgewährung der HLU gemäß SGB XII an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung anzugeben. Hinweis: Der Beginn der Leistungsgewährung von HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung darf allein im Fall von Anpassungen der eingesetzten Software nicht verändert werden! In diesem Fall ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass der Beginn der Leistungsgewährung von HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung beibehalten wird und nicht bspw. der Zeitpunkt der Software-Anpassung als Beginn erfasst wird.		
EF 201U1 – Beginn der HLU an die Personengemeinschaft/ Monat	2	Der Monat des Beginns der HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 201U2 – Beginn der HLU an die Personengemeinschaft/ Jahr	4	Das Jahr des Beginns der HLU an die Personengemeinschaft in der angegebenen Zusammensetzung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2018“).
Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Zur Angabe des Beginns der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft ist bei einer Zugangsmeldung bei Beginn der HLU-Gewährung festzustellen, ob ein Mitglied der aktuellen Personengemeinschaft bereits unmittelbar zuvor HLU erhalten hat. Ist dies der Fall, dann ist hier der Zeitpunkt einzutragen, an dem diese zuvor gewährte HLU begonnen hat. Dies gilt in entsprechender Weise auch für die Bestandsmeldung. Erhalten alle Mitglieder der Personengemeinschaft erstmals – oder nach einer Unterbrechung erneut – HLU, dann ist für den Beginn der ununterbrochenen Hilfegewährung dasselbe Datum einzutragen wie für den Beginn der Hilfe an die derzeitige Personengemeinschaft. Liegen über das Beginndatum der ununterbrochenen Hilfegewährung keine exakten Angaben vor, so kann der Zeitpunkt auch geschätzt werden. Beim Beginn der HLU an die derzeitige Personengemeinschaft ist dagegen in jedem Fall der exakte Zeitpunkt anzugeben. <u>Beispiel:</u> Ein junger alleinstehender Mann erhält seit August 2011 HLU. Im Mai 2012 heiratet er und bezieht mit seiner Ehefrau eine gemeinsame Wohnung. Seine Ehefrau lebte zuvor bei ihren Eltern und erhielt bislang keine HLU. Seit der Heirat erhält nun das Ehepaar als eine Personengemeinschaft zusammen HLU. In diesem Fall sind sowohl bei der Zugangs- als auch bei allen sich anschließenden Bestandsmeldungen folgende Zeitangaben anzugeben: – Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in obiger Zusammensetzung: Mai 2012 – Beginn der ununterbrochenen Gewährung HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft: August 2011. Hat im vorgenannten Fall auch die Ehefrau bereits vor der Heirat HLU bezogen (angenommen seit Juli 2010), dann ist als Beginn der ununterbrochenen Gewährung der HLU das am weitesten zurückliegende Beginndatum einzutragen (hier also: Juli 2010). <u>Hinweis:</u> Der Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft darf allein im Fall von Anpassungen der eingesetzten Software nicht verändert werden! In diesem Fall ist durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass der ursprüngliche Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft beibehalten wird und nicht bspw. der Zeitpunkt der Software-Anpassung als Beginn erfasst wird.		
EF 202U1 – Beginn ununterbrochene Gewährung/Monat	2	Der Monat des Beginns der längsten ununterbrochenen Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 202U2 – Beginn ununterbrochene Gewährung/Jahr	4	Das Jahr des Beginns der längsten ununterbrochenen Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft ist vierstellig einzutragen (bspw. „2018“).
Nettobedarf der Personengemeinschaft		
EF 203 – Nettobedarf der Personengemeinschaft	4	Als Nettobedarf ist der Betrag (in vollen Euro) anzugeben, der sich für den vollen Berichtsmonat ergibt. Letzteres ist v. a. dann zu beachten, wenn die Hilfe innerhalb des Monats beginnt. Der Nettobedarf der Personengemeinschaft auf Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe der Personengemeinschaft abzüglich des angerechneten (bereinigten) Einkommens.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Zu den regelmäßigen Bedarfen der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt zählen: - der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b SGB XII - der Regelsatz der für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII - die Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII bzw. § 42b Absatz 2 SGB XII - die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII - die Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII - die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII - die Darlehen bei vorübergehender Notlage nach § 38 SGB XII - gegebenenfalls der zusätzliche Barbetrag nach § 133a SGB XII Beispiel für den (Netto-)Bedarf der/des Leistungsberechtigten (am Beispiel der ab 2025 geltenden Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 SGB XII): Regelsatz 563 Euro Unterkunft/Heizung 300 Euro Krankenversicherung aus Bruttorente gezahlt Pflegeversicherung aus Bruttorente gezahlt Mehrbedarf (z.B. nach § 30 Absatz 1 SGB XII) 70 Euro Bruttobedarf..... 933 Euro Einkommen der/des Leistungsberechtigten: Altersrente (abzüglich gezahlter KV/PV-Beiträge) 300 Euro Private Unterhaltsleistungen 120 Euro % abzusetzende Beträge/Freibeträge 20 Euro Angerechnetes Einkommen 400 Euro Ermittlung des Nettobedarfs: Bruttobedarf 933 Euro

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		% angerechnetes Einkommen 400 Euro Nettobedarf 533 Euro. In diesem Beispiel hat die leistungsberechtigte Person einen Nettobedarf in Höhe von 533 Euro.
Anzahl der im Haushalt lebenden Personen (außerhalb von Einrichtungen) Sowohl zur Anzahl der im Haushalt lebenden Personen als auch zur Zahl der Leistungsberechtigten ist – unabhängig vom Ort der Leistungserbringung (außerhalb oder in Einrichtungen) zwingend eine Angabe zu machen. Die beiden Felder dürfen nicht – wie bisher – leer gelassen werden. Für Leistungsberechtigte in Einrichtungen ist die Zahl der Haushaltsmitglieder und die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt mit „1“ zu erfassen.		
EF 206 – Zahl der Haushaltsmitglieder	2	Hier ist die Anzahl aller zum Haushalt zählenden Personen einzutragen. Dies sind alle Personen, die zusammen wohnen und wirtschaften. Das Verwandtschaftsverhältnis spielt dabei keine Rolle. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass in einem Haushalt mehrere Personengemeinschaften und/oder Personen, die keine HLU beziehen, leben können. Diese Personen sind bei der Zahl der Haushaltsmitglieder mit zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt. Für Leistungsberechtigte/Personengemeinschaften in Einrichtungen ist die Zahl der Haushaltsmitglieder mit „1“ anzugeben.
EF 207 – Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt	2	Im ersten Teil der Meldung wurden bereits Angaben für die einzelnen Personen der Personengemeinschaft gemacht. Sofern im Haushalt sonst keine weitere Person HLU erhält, ist die Anzahl dieser Personen hier einzutragen. Leben jedoch im selben Haushalt noch eine oder mehrere Personen, die ebenfalls HLU erhalten, dann sind diese hier hinzuzurechnen. Die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt darf nicht größer sein als die Zahl der Haushaltsmitglieder insgesamt! Für Leistungsberechtigte/Personengemeinschaften in Einrichtungen ist die Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt mit „1“ anzugeben.
Angerechnetes Einkommen und übergegangene Ansprüche Es sind die auf volle Euro kaufmännisch gerundeten Beträge sämtlicher in der Personengemeinschaft vorkommenden Einkommensarten einzutragen, die den Anspruch der Personengemeinschaft <u>tatsächlich</u> mindern. Nicht zum Einkommen zählen die in § 82 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB XII aufgeführten Einkünfte. Vom Einkommen abzuziehen sind die in § 82 Absätze 2, 3, 4 und 6 SGB XII aufgeführten Einnahmen und Beträge. Hierzu sind die abzusetzenden Freibeträge den einzelnen Einkommensarten zuzuordnen, soweit dies möglich ist (Aufwendungen für Arbeitsmittel, Beiträge für Berufsverbände, Fahrtkosten zur Arbeitsstelle usw. sind beispielsweise vom Erwerbseinkommen abzusetzen). Nicht eindeutig zuzuordnende Absetzbeträge (z.B. Beiträge für öffentliche und		

Merkmalsname	St.	Beschreibung
private Versicherungen) sind vom ursprünglich höchsten Einkommen abzuziehen. Für die Bestandserhebung am 31.12. des Jahres ist das angerechnete Einkommen im Monat Dezember maßgebend. Ist z. B. nach vorrangiger Berechnung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) übersteigendes Einkommen bei der Ermittlung des HLU-Anspruchs nicht mehr eindeutig zuzuordnen, so ist das nach Berechnung der Grundsicherungsleistung noch vorhandene Resteinkommen bei der Einkommensart mit dem (ursprünglich) höchsten Einkommen anzugeben. Weisen zwei oder mehr Einkommensarten den gleichen (höchsten) Ursprungsbetrag auf, so ist eine beliebige dieser Einkommensarten anzugeben. <u>Hinweis:</u> Werden für eine Personengemeinschaft mit nicht mehr als einem/r Leistungsberechtigten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge durch den Träger gewährt und statistisch erfasst, kann gleichzeitig kein anzurechnendes Einkommen für die Personengemeinschaft erfasst werden. Für Personengemeinschaften mit mehr als einem/r Leistungsberechtigten ist dagegen die gleichzeitige Erfassung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für einzelne Mitglieder der Personengemeinschaft und von angerechneten Einkommen der Personengemeinschaft ggf. möglich. Siehe hierzu auch die Erläuterungen zum Erhebungsmerkmal „NEF 118 – Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung“. <u>Empfehlung:</u> Übersteigt die Summe des anzurechnenden Einkommens (also nach Absetzung des Einkommens um Freibeträge nach § 82 Absatz 2, 3, 4 und 6 SGB XII) die Summe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 32 SGB XII, sollten – im Sinne einer einheitlichen statistischen Analyse der Ergebnisse – die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge absteigend zunächst mit dem größten (und soweit nötig) bis zum kleinsten vorhandenen Einkommen verrechnet werden. Alle Bedarfe für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind in diesem Fall mit 0€ zu erfassen bzw. leer zu lassen.		
NEF 208 – Kein Einkommen	1	Mit „1 = Kein Einkommen“ ist anzukreuzen, wenn die Personengemeinschaft über kein anzurechnendes Einkommen verfügt. Wenn „1 = Kein Einkommen“ angekreuzt ist, dürfen gleichzeitig keine der nachfolgenden Einkommensarten angegeben werden.
NEF 209 – Erwerbseinkommen	4	Unter „Erwerbseinkommen“ fallen alle Einkünfte, welche aus der Erwerbstätigkeit der Mitglieder der Personengemeinschaft hervorgehen. Erwerbstätige sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbstständig ein Gewerbe oder eine Landwirtschaft betreiben oder einen freien Beruf ausüben. Der Lohn für eine Tätigkeit im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen zählt ebenso zum Erwerbseinkommen wie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung.
NEF 210 – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	4	Die „Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“ umfassen der Personengemeinschaft zugeflossene Miete, Pacht und Nutzungsentgelte.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 210 – Rente wegen Erwerbsminderung	4	Hierunter sind Renten wegen Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der gesetzlichen Unfallversicherung nach dem SGB VII, der Handwerkerversicherung sowie der Alterssicherung der Landwirte zu erfassen. Beihilfen und Übergangsgelder sind ebenfalls anzugeben. Hinweis: Mit Erreichen der Altersgrenze sind bisher gezahlte Renten wegen Erwerbsminderung sowie Invalidenrenten nach DDR-Recht in der Statistik als Altersrente zu erfassen.
EF 211 – Altersrente	4	Hierunter ist die Gesamtsumme der Altersrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der Handwerkerversicherung und der Alterssicherung der Landwirte zu erfassen. Neben den aus der Pflichtversicherung erworbenen Altersrenten sind hier somit auch evtl. aus freiwilligen Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung (nach dem SGB VI, der Handwerkerversicherung und der Alterssicherung der Landwirte) erworbene Altersrenten zu erfassen. Beihilfen und Übergangsgelder sind ebenfalls anzugeben. Altersrenten ausländischer Rentenversicherungen bzw. im Ausland erworbene Altersrenten sind nicht hier, sondern unter „EF 219 – Sonstige Einkünfte“ zu berücksichtigen!
EF 212 – Hinterbliebenenrente	4	Hierunter sind Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI, der Handwerkerversicherung und der Alterssicherung der Landwirte zu erfassen. Beihilfen und Übergangsgelder sind ebenfalls anzugeben.
EF 213 – Versorgungsbezüge	4	Die „ Versorgungsbezüge “ umfassen Pensionen sowie Witwen-, Witwer- und Waisengelder aus öffentlichen Kassen. Nicht dazu zählen die Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV). Diese werden – sofern anrechenbar – in einer eigenen Einkommenskategorie (NEF 220 – Einkünfte nach dem SGB IXV) erfasst.
NEF 214 – Rente aus privater Vorsorge	4	Zu den Renten aus privater Vorsorge gehören sämtliche Beträge, die außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherungssysteme im Rahmen privater Sparmaßnahmen erwirtschaftet wurden und dazu dienen, den Lebensunterhalt zu sichern. Dazu zählen beispielsweise Kapitallebensversicherungen, Spar- und Auszahlungspläne (z.B. Riester-Renten), private Rentensparpläne etc. Ggf. auf Basis freiwilliger Beitragszahlungen erworbene Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem SGB VI sind nicht hier, sondern unter „EF 211 – Altersrente“ zu erfassen.
EF 214 – Rente aus betrieblicher Altersversorgung	4	Zu den Renten aus betrieblicher Vorsorge zählen sämtliche Beträge, die im Rahmen betrieblicher Altersvorsorgesysteme zur Sicherung des Lebensunterhalts erwirtschaftet wurden.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 218 – Private Unterhaltsleistungen	4	Zu den „Privaten Unterhaltsleistungen“ gehören solche, auf die Mitglieder der Personengemeinschaft einen Anspruch nach bürgerlichem Recht haben (z. B. auf Unterhaltszahlungen aus einer vorherigen geschiedenen Ehe). Es kann mitunter vorkommen, dass die Zahlungen unregelmäßig erfolgen (z. B. bei aktuellen Scheidungsfällen). In diesen Fällen sind für die Statistik die tatsächlich zum Erhebungszeitpunkt geleisteten Zahlungen maßgebend. Außerdem zählen zu den „Privaten Unterhaltsleistungen“ auch entsprechende freiwillige Zahlungen von Privatpersonen.
NEF 219 – Öffentlich-rechtliche Leistungen für Kinder	4	Zu den Öffentlich-rechtlichen Leistungen für Kinder gehören das Kindergeld sowie das ab dem 1. Januar 2007 gewährte Elterngeld, insoweit es anrechenbar ist.
NEF 220 – Einkünfte nach dem SGB XIV (Einkünfte nach dem BVG)	4	Die Einkünfte nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) umfassen sämtliche Einkünfte, die sich aus Leistungen des SGB XIV in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2654), in der jeweils geltenden Fassung, ergeben.
EF 219 – Sonstige Einkünfte	4	In die Restkategorie "Sonstige Einkünfte" fallen alle anderen Einkünfte der Personengemeinschaft, welche in den oben aufgelisteten Kategorien nicht erfasst sind.
Zusätzliche Angaben nur bei Änderungen in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft		
EF 221U1 – Änderung/Monat	2	Bei Änderung in der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist nur der Änderungszeitpunkt einzutragen. Die nachfolgenden Datenfelder zur Beendigung der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt und dem Grund zur Einstellung der Leistung bleiben leer. Beispiel: Ein Ehepaar erhält seit Februar 2017 HLU. Am 17. September 2020 stirbt der Ehemann; die Frau bezieht weiterhin HLU. Als Änderungszeitpunkt ist hier der September 2020, also „09 2020“, zu signieren. Gleichzeitig ist in diesem Fall ein Zugang für die neue Personengemeinschaft (d. h. für die Witwe) zu melden, in dem folgende Angaben zu machen sind: - Beginn der HLU an die Personengemeinschaft in obiger Zusammensetzung: September 2020 - Beginn der ununterbrochenen Gewährung von HLU für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft: Februar 2017. Der Monat der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 221U2 – Änderung/Jahr	4	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Das Jahr der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“).
Zusätzliche Angaben nur bei Beendigung der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt		
EF 222U1 – Beendigung/Monat	2	Bei Beendigung der Leistungserbringung ist der jeweilige Beendigungszeitpunkt einzutragen. Beim Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine HLU-Leistungen mehr gezahlt werden. Beispiele: - Die Hilfeleistung endet mit Auslaufen des Januars 2022. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist also der 1. Februar 2022. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Februar 2022, also „02 2022“ zu signieren. - Die Hilfeleistung wird letztmalig für den 21. Oktober 2022 gezahlt. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist hier der 22. Oktober 2022. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2022, also „10 2022“ zu signieren. - Die Hilfeleistung wird letztmalig für den 31. Dezember 2022 gezahlt. Der Tag, für den erstmals keine HLU-Leistung mehr gezahlt wird, ist hier der 01. Januar 2023. Als Endezeitpunkt ist somit in diesem Fall der Januar 2023, also „01 2023“ zu signieren. Zu beachten: Die Meldung über die Beendigung einer Leistungsgewährung ist stets in der Erhebung vorzunehmen, in dem noch Leistungen bezogen wurden, in diesem Beispiel ist die Meldung für die Leistungsbeendigung somit in der Meldung für das 4. Berichtsquartal 2022 vorzunehmen (und nicht in der Erhebung für das 1. Berichtsquartal 2023)! Der Monat der Beendigung der Leistungserbringung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.). Das Jahr der Beendigung der Leistungserbringung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2020“).
EF 222U2 – Beendigung/Jahr	4	
EF 223 – Grund der Einstellung	2	Von den vorgegebenen Gründen zur Beendigung der HLU-Gewährung ist nur einer anzugeben: „Wechsel des Wohnortes innerhalb des Bundesgebietes“ ist nur dann anzugeben, wenn feststeht, dass die HLU auch am neuen Wohnort gewährt wird; ansonsten ist ein anderer zutreffender Abgangsgrund (z. B. ausreichendes Einkommen wegen Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit) anzugeben.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		„Nicht mehr erschienen“ ist dann anzugeben, wenn die Hilfe eingestellt wird, da der Leistungsberechtigte keine weitere HLU beantragt und die Gründe dafür nicht bekannt sind (z. B. der Leistungsberechtigte erscheint nicht mehr auf dem Sozialamt). „Sonstige (hier nicht aufgeführte) Gründe“ ist anzugeben, wenn keiner der angeführten Gründe ausschlaggebend für das Ende der Hilfefewährung ist. Besteht aufgrund des Wegfalls des Barbetrags bzw. der Bekleidungsprauschale für Leistungsberechtigte der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII, ist als Grund der Einstellung ebenfalls „sonstige (hier nicht aufgeführte) Gründe“ zu erfassen.

Anlage: Änderungshistorie

In Version 12 vom 13.11.2025 (ab Berichtsjahr 2026) gegenüber Version 11 vom 09.12.2024 (Berichtsjahr 2025)

- Unterrichtung nach § 17 BStatG und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) (S. 1 – 3)
- NEF 118 – Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung (S. 22/23)
- NEF 119 – Beiträge für die Vorsorge (S. 23/24)
- NEF 120 – Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (S. 25)